



MEDIATION

Nicht immer gleich zum Gericht

Langwierige Rechtsstreitigkeiten lassen sich vermeiden, wenn man sich für ein Verfahren der außergerichtlichen Konfliktlösung entscheidet.

Wer sich in einen Konflikt stürzt, bedenkt zumeist nicht die Folgen für das eigene psychische Wohlbefinden. Langwierige Rechtsstreitigkeiten können sehr belastend sein, gelegentlich sogar die Gesundheit tangieren. Das lässt sich vermeiden, wenn man sich für ein Verfahren der außergerichtlichen Konfliktlösung, wie beispielsweise die Mediation, entscheidet.

Differenzen zwischen Arzt und Patient wegen Behandlungsmethoden oder gar Behandlungsfehlern, Auseinandersetzungen zwischen Krankenhauspersonal, Betriebsrat und Management über Arbeitsbedingungen, Verwerfungen zwischen Partnern in Gemeinschaftspraxen, Dispute wegen fehlerhafter Abrechnungen, Streitigkeiten bei Praxisverkauf und Nachfolgeregelungen – Beispiele wie diese lassen sich un schwer fortsetzen, wenn man all die möglichen Konflikte in den Blick nimmt, die sich im Umfeld ärztlicher Tätigkeit ergeben können.

Sieht man einmal von Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen ab, ist es fast immer der gleiche traditionelle Weg, der für eine Konfliktlösung gesucht wird, wenn Gespräche nicht mehr möglich erscheinen: Erst der Gang zum Rechtsanwalt, dann die Klage bei Gericht – eine in vielen Fällen zeit wie kostenintensive Variante, die die einzelnen Konfliktparteien oft

stärker belastet, als von ihnen zunächst angenommen wurde. Denn Gerichtsverfahren können langwierig sein, und die unumgängliche Befassung mit anwaltlichen Schriftsätzen oder dem Vorbringen der Gegenseite droht für manchen zu einem alles beherrschenden Thema zu werden, berichtet der Münsteraner Mediator und Psychotherapeut Heiner Krabbe. Zugleich gerät die Gewissheit ins Schwanken, den Rechtsstreit erfolgreich zu Ende zu führen. Nicht jeder vermag dies gleich gut zu verkraften; gesundheitliche Störungen wie Schlaflosigkeit, Magenbeschwerden, Kopfschmerzen oder Nervosität sind nur einige der Folgen, wie sich der Literatur entnehmen lässt.

Der neutrale Dritte

Dass es andere, schonendere Möglichkeiten gibt, Streitigkeiten aus dem Weg zu räumen, wird dabei leicht übersehen: Seit mehr als einem Jahr ist das „Mediationsförderungsgesetz“ in Kraft, mit dem der Gesetzgeber die Menschen ermutigen will, Konflikte mit Hilfe eines neutralen Dritten selbst zu regeln, anstatt sie von einem Richter entscheiden zu lassen. Es ist ein freiwilliges Verfahren, bei dem die Parteien die Verhandlungen wie auch die Lösungen selbst bestimmen. Ein besonders ausgebildeter Mediator, im Grundberuf zumeist Anwalt

oder Psychologe, gelegentlich aber auch ein Arzt, ist ihnen behilflich, für ihre Auseinandersetzung eine eigene Lösung zu entwickeln. In mehreren Sitzungen begleitet er sie bei der Themensuche, hilft ihnen, ihre Interessen zu erkennen und unterstützt sie beim Finden von Optionen, die dann verhandelt und vereinbart werden. Was der Mediator nicht macht, ist, den Parteien einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten; stattdessen sorgt er dafür, dass sie miteinander im Gespräch bleiben, fair und konstruktiv miteinander umgehen und die einzelnen Verfahrensschritte durchlaufen.

Ziel dieses einvernehmlichen und selbstbestimmten Verfahrens ist es, ein Ergebnis zu finden, das den Interessen aller Konfliktbeteiligten gerecht wird. Das unterscheidet die Mediation vom gerichtlichen Verfahren, das Sieger und Verlierer kennt und in dem die Parteien kaum Einfluss auf den Verfahrensablauf nehmen können. Während die Parteien in einem gerichtlichen Verfahren die Entscheidung in die Hand des Richters legen, treffen sie diese in einem Mediationsverfahren selbst. Es kommt hinzu, dass die Parteien eines Mediationsverfahrens Vertraulichkeit verabreden und der Mediator einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegt – ein nicht zu unterschätzender Vorteil, wenn es um Auseinandersetzungen im Arzt-Patienten-Verhältnis oder auch um Konflikte in Gemeinschaftspraxen geht. Positiv schlägt ferner zu Buche, dass mit deutlich geringeren Verfahrenskosten zu rechnen ist als bei einem Rechtsstreit und die Streitigkeiten oft in kurzer Zeit beendet werden können.

Nicht alle Streitigkeiten eignen sich für eine Mediation. Sie kommt dann nicht in Betracht, wenn es beispielsweise einer Seite nur noch um den „beruflichen oder sozialen Untergang“ des Gegenübers geht oder – Ausfluss der Freiwilligkeit des Verfahrens – eine Konfliktpartei dem Verfahren nicht zustimmt.

Mediation ist hingegen immer dann zu anzuraten, wenn es um komplexe und kaum noch justiziable Sachverhalte geht, wenn Kommunikationsstörungen Auslöser für

den Konflikt waren, wenn es um ein außerrechtliches Anliegen geht oder wenn die Parteien auch in Zukunft noch miteinander zu tun haben werden, wie dies bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im Krankenhaus, bei Konflikten in Gemeinschaftspraxen, aber auch im Arzt-Patienten-Verhältnis der Fall ist.

Mediatoren nehmen für ihre Tätigkeit zumeist ein Stundenhonorar, das in aller Regel zwischen 150 und 300 Euro liegt und im Einzelfall vom Konfliktgegenstand wie den Konfliktbeteiligten abhängig ist. In jüngster Zeit hat sich für überschaubare Streitigkeiten die Methode der Kurzzeitmediation erfolgreich etabliert: Statt in mehreren Sitzungen werden die Konfliktparteien in einem zusammenhängenden, kompakten Verfahren durch alle zentralen Stufen der Mediation geführt. Derartige Kurzzeitmediationen, die einige Stunden bis längstens einen Tag dauern können, wollen gut vorbereitet sein; vorab geführte Telefon- wie Einzelgespräche des Me-



diators mit den Konfliktparteien sind daher die Regel.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Beteiligten zu einer einvernehmlichen Win-win-Lösung kommen, ist erfreulich hoch: Zwar liegen keine belastbaren bundesweiten Statistiken hierfür vor; nach den langjährigen Beobachtungen des Verfassers kann jedoch von einer mehr als 80-prozentigen Einigungsquote ausgegangen werden. Der Versuch einer Mediation lohnt sich daher allemal.

Einen qualifizierten und erfahrenen Mediator zu finden, ist nicht immer einfach. Denn nach der Gesetzeslage bleibt es diesen selbst überlassen, in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regel-

mäßige Fortbildung sicherzustellen, dass sie über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügen, um sachkundig durch eine Mediation führen zu können. Allerdings sind sie verpflichtet, Parteien auf deren Verlangen über ihren fachlichen Hintergrund, ihre Ausbildung und ihre Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren; darauf sollten Konfliktbeteiligte bestehen.

Im Übrigen sind Anwaltsmediatoren zumeist bei den Rechtsanwaltskammern gelistet. Auch die Industrie- und Handelskammern führen derartige Aufstellungen. Wer einen Mediator mit psycho-sozialem Berufshintergrund sucht, kann sich ebenfalls an die jeweiligen Berufskammern oder berufsständischen Zusammenschlüsse wenden. Zudem gibt es Suchmöglichkeiten im Internet wie „mediator-finden.de“ oder man greift auf die bewährten „Gelben Seiten“ zurück. ■